

A b d r u c k

L a n d r a t s a m t
Garmisch-Partenkirchen

33-641/18

Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Regelung des Gemeingebräuchs am Staffelsee im Gebiet der Gemeinde Seehausen am Staffelsee

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund von Art. 22, 75 Abs. 1 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.2.1988 (GVBl S. 33) in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die Schiffahrt auf den bayerischen Gewässern (SchO) vom 9.8.1977 (GVBl S. 469), geändert durch die Verordnung vom 10.2.1981 (GVBl S. 35) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Gemeingebräuch am Staffelsee wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen beschränkt:

Es ist verboten, in der Zeit vom 15. Mai mit 15. September jeden Jahres

1. die sog. Seehauser Bucht mit Segelfahrzeugen (= Segelboote und Segelsurfbretter) zu befahren.

Das Verbot umfaßt die jeweilige Wasserfläche und hat zur offenen Seefläche (= Westrichtung) als Abgrenzung eine gedachte gerade Verbindung zwischen der Südwestspitze des Grundstücks FlNr. 247/2, Gemarkung Seehausen, und der Westspitze der Halbinsel Burg.

Zugelassen ist jedoch das Einlassen der Segelfahrzeuge und das Rudern dieser bis zur Grenze des Sperrbezirks;

2. den westlichen Teil des Staffelsees mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

Das Verbot umfaßt die jeweilige Wasserfläche und hat zur offenen Seefläche (= Ostrichtung) als Abgrenzung eine gedachte Linie zwischen

- 2.1 der Südspitze der Landzunge an der Achmündung einschließlich der Achmündung und in südlicher Richtung der Westgrenze des Grund-

stücks FlNr. 1580, Gemarkung Seehausen, am gegenüberliegenden Ufer,

2.2 der Landzunge nördlich der Achmündung und in nördlicher Richtung der Südspitze des Grundstücks FlNr. 1819/3, Gemarkung Uffing.

- (2) Das Sperrgebiet nach Abs. 1 Nr. 1 ist durch am Ufer stehende quadratische, weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Querstrich, auf denen ein schwarzes Segelfahrzeug dargestellt ist, und im Wasser durch entsprechend gekennzeichnete Bojen markiert.
- (3) Das Sperrgebiet nach Abs. 1 Nr. 2 ist durch am Ufer stehende quadratische, weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Querstrich auf einer Zusatztafel "einschließlich Wasserfahrzeuge aller Art" und im Wasser durch entsprechend gekennzeichnete Bojen gekennzeichnet.
- (4) Die Lage der Sperrgebiete ist in einer Karte M 1 : 25 000 vom 18.10.1989 (Anlage 1 zu dieser Verordnung) und in zwei Karten M 1 : 5 000 vom 18.10.1989 (Anlage 2 und 3 zu dieser Verordnung) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1 : 5 000.

Die Karten werden beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und bei der Gemeinde Seehausen am Staffelsee archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, der Jagd und die dienstliche Tätigkeit der Wasserwacht und der Wasserwirtschaftsbehörden bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Von den Verboten in § 1 dieser Verordnung kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Ausnahmen zulassen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Ausnahme erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme kann befristet unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10 000.-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Sperrgebiete entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Segelfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen aller Art befährt,
2. eine nach § 2 Abs. 2 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 18.10.1989

Landratsamt



Dr. Fischer

Landrat